



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Stefan Löw, Richard Graupner, Christian Kligen, Jan Schiffers, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

Ausnahmegenehmigung für Sportschützen nach § 14 Waffengesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die derzeitige Regelung nach § 14 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) i. V. m. Nr. 14.2.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) für die Dauer der Corona-Beschränkungen ausgesetzt wird, welche eine schießsportliche Betätigung einmal pro Monat, also 12 Mal bzw. 18 Mal verteilt über das ganze Jahr fordert, um das sog. Bedürfnis für Sportschützen nachzuweisen. Daher soll für die Zeit ab Mitte März bis zur Wiederaufnahme des Betriebs an Schießständen eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, welche das nicht mögliche Ausüben des Schießsportes anteilig berücksichtigt und so auch bei einer weniger oft betriebenen schießsportlichen Betätigung, als in der WaffVwV geforderten, ein Bedürfnis gegeben ist.

Begründung:

Aufgrund der laufenden Beschränkungen durch das Infektionsschutzgesetz sind auch Schießstände von Schützenvereinen betroffen, sodass die schießsportliche Betätigung seit Mitte März 2020 in ganz Bayern nicht mehr möglich war.

Daher konnten betroffene Sportschützen auch keinen Eintrag ins Schießbuch nachweisen.

Der Erwerb z. B. einer Waffenbesitzkarte wurde dadurch unmöglich gemacht, da eine zeitliche Lücke seit März 2020 entstanden ist.

Daher soll es für die Zeit ab Mitte März 2020 bis zur Wiederaufnahme des Betriebs an Schießständen eine Ausnahmeregelung geben, die dieser von den Sportschützen unverschuldeten Situation Rechnung trägt.